

An die  
Bezirksverwaltungsbehörde

**Für Rückfragen:**  
Ihre Bezirkshauptmannschaft / Magistrat unter  
[www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at](http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at)  
oder die A10, Landesforstdirektion:  
Tel: (0316) 877-4528 Fax: (0316) 877-4520  
E-Mail: [landesforstdirektion@stmk.gv.at](mailto:landesforstdirektion@stmk.gv.at)  
Formular: [www.wald.steiermark.at](http://www.wald.steiermark.at)

Eingangsstempel

## Antrag auf Wald-Feststellung / Nichtwald-Feststellung

Formular zur Einbringung eines Antrages auf behördliche Feststellung einer Fläche als Wald oder Nichtwald gemäß § 5 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde.

Bitte beachten Sie: \* Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☒ Zutreffendes ankreuzen

### 1) Antragstellerin bzw. Antragsteller

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	<input type="text"/>
Bezeichnung u. Rechtsform (juristische Personen) <input type="text"/>			
Straße *	<input type="text"/>	Hausnummer *	<input type="text"/>
PLZ *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Sie sind  der/die (Wald-)Eigentümer/in  der/die dinglich oder obligatorisch Berechtigte  
**i**  ein/eine sonstig Berechtigte/r, und zwar:

**i** Antragsberechtigt sind sinngemäß alle nach § 19 Abs 1 ForstG Berechtigte, dies sind neben den oben Angeführten noch Behörden bzw. öffentliche Stellen, Energieträger-Unternehmen und Eisenbahn-oder Seilbahn-Konzessions-Inhaber.

### 2) Feststellungsfläche(n) **i**

1.	Grundstück-Nr. *	Katastralgemeinde (KG) *	derzeitige Kulturgattung	Flächengröße [m²]
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Nutzung/en der letzten zehn Jahre</b>				
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		
2.	Grundstück-Nr. *	Katastralgemeinde (KG) *	derzeitige Kulturgattung	Flächengröße [m²]
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Nutzung/en der letzten zehn Jahre</b>				
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		

3.	<b>Grundstück-Nr. *</b>	<b>Katastralgemeinde (KG) *</b>	<b>derzeitige Kulturgattung</b>	<b>Flächengröße [m<sup>2</sup>]</b>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Nutzung/en der letzten zehn Jahre</b>				
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		
4.	<b>Grundstück-Nr. *</b>	<b>Katastralgemeinde (KG) *</b>	<b>derzeitige Kulturgattung</b>	<b>Flächengröße [m<sup>2</sup>]</b>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Nutzung/en der letzten zehn Jahre</b>				
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		
	Nutzungsart <input type="text"/>	Zeitraum <input type="text"/>		

**i** Sollte die Anzahl der Felder bzw. die Nutzungsarten pro Grundstück nicht ausreichen, wird gebeten eine eigene Auflistung beizulegen; dasselbe gilt, falls eine eigene, ausführliche Begründung für die Wald-/Nichtwald-Eigenschaft beigelegt werden soll.

### 3) Beilagen

Folgende Beilagen sind dem Antrag beizulegen:

- \* **Lageskizze** 1-fach (*Katasterplan mit eingezeichneter Feststellungsfläche*); Maßstab zwischen 1:500 und 1:2.880; zur Abgrenzung der Feststellungsfläche
- i Grundbuchsauszug** tagesaktuell (*Auszug samt A-, B- und C-Blatt*) zur Feststellung des Eigentümers und von Rechten
- separate Auflistung der **Nutzungsarten** (samt Zeitraum), falls die obigen Felder nicht ausreichen
- eigene, **ausführliche Begründung** für die Wald-/Nichtwald-Eigenschaft, falls die obigen Felder nicht ausreichen
- beigelegte **Beweismittel** (falls erforderlich) für die Wald-/Nichtwald-Eigenschaft (wie z.B. Fotos samt Datumstempel)
- Auflistung bestehender **Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechten** an den Feststellungsflächen, **falls vorhanden**
- dauernde Rodungsbewilligung(en)** der Feststellungsfläche, **falls vorhanden**
- Auflistung bestehender **Bergbauberechtigungen** an den Feststellungsflächen, **falls vorhanden**

**i Eigentümer:** Eigentümer ist ausschließlich die im Grundbuch eingetragene Person sowie der Erwerber bei Erbschaften, der Ersteher bei Zwangsversteigerung, der Erwerber bei Enteignungsverfahren und abschließend der Erwerber durch bestätigte Ersitzung; ein allfälliger Käufer ist bis zur Eintragung im Grundbuch NICHT Eigentümer (auch nicht außerbücherlich).

### 4) **Unterschrift des Antragstellers / der Antragsteller/in \***

Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Informationsblatt Wald-/Nichtwald- Feststellung

### Allgemeine Information

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Ziel des Forstgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Damit wird gewährleistet, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs. 2 ForstG nachhaltig gesichert bleiben.

Bei einer zweckfremden Verwendung des Waldbodens geht daher die Waldeigenschaft nicht sogleich verloren, erst nach einer durchgehenden, überwiegend waldfremden Nutzung einer Fläche über einen Zeitraum von zehn Jahren gilt im Sinne des § 5 ForstG in Verbindung mit § 1a ForstG die Feststellungsfläche nicht mehr als Wald („Nichtwald“). In diese Frist von zehn Jahren ist die Dauer einer allfälligen befristeten Rodung auf der Feststellungsfläche allerdings nicht mit einzurechnen (§ 5 Abs 2a ForstG).

Wurde eine ehemalige Nichtwaldfläche innerhalb der letzten zehn Jahre neu bewaldet, so handelt es sich um Wald. Eine Neubewaldung (§ 4 ForstG) liegt vor, wenn es sich entweder um eine Aufforstung nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung oder um eine Naturverjüngung mit einer Überschirmung von 50 % und einer Bewuchs-Höhe von zumindest drei Meter handelt, wobei auch niedrigwüchsiger Laubgehölze wie beispielsweise naturverjüngte Hasel eine Waldeigenschaft begründen können.

#### Anmerkung:

Nach einer befristeten Rodung handelt es sich bei der betroffenen Fläche formalrechtlich nach wie vor um Wald (auch wenn temporär ein andere Verwendung Platz greifen darf), insofern ergibt eine behördliche Waldfeststellung immer auch eine formalrechtliche Waldeigenschaft.

Nach einer dauernden Rodungsbewilligung handelt es sich nicht um Wald, allerdings nur solange, als innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Rechtskraft des Rodungsbescheides der Rodungszweck nicht geändert wird. Wird innerhalb dieser zehn Jahre der Rodungszweck geändert, so wird die betroffene Fläche aufgrund der Rodungszweck-Bedingung automatisch wieder zu Wald (so wird z.B. aus einer dauernd gerodeten Fläche für landwirtschaftliche Zwecke/ Mähwiese wieder Wald, wenn auf dieser Fläche innerhalb der angeführten zehn Jahre z.B. eine Hütte oder ein Haus errichtet wird - dies auch unabhängig von einer etwaigen Baubewilligung). Die Forstbehörde ist danach ermächtigt eine Wiederbewaldung für diese zweckfremd genutzte Fläche durchzusetzen, auch wenn die Nichtwaldeigenschaft vor der Rodungszweck-Änderung bestätigt wurde.

### Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde:

- Bezirkshauptmannschaft
- in den Statutarstädten: der Magistrat

Lediglich wenn das Vorhaben andere Bundesmaterien berührt (z.B. Mineralrohstoffgesetz, Wasserrecht), bei denen die Zuständigkeit beim Landeshauptmann oder einem Ministerium liegt, wechselt die Zuständigkeit im Rodungsverfahren auf dieselbe Ebene.

### Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung ist durch den/die Waldeigentümer/in bzw. den/die Verfügungsberechtigte/n schriftlich unter Beifügung **aller erforderlichen Unterlagen und Angaben** (siehe übernächsten Punkt) einzubringen.

### Fristen

Gemäß § 73 AVG ist über einen vollständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen von der Behörde ein Bescheid zu erlassen.

### Erforderliche Unterlagen / Angaben

- Lageskizze (Abgrenzung der Feststellungsfläche)

### Dienliche Unterlagen / Angaben

- Grundbuchsauszug (Feststellung von Eigentum und Rechten)
- Nutzungsformen der letzten zehn Jahre

### Kosten (Stand 02/2018)

Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957:

- je Ansuchen und Verhandlungsschrift: 14,30 Euro
- Beilagen je nach Umfang: zwischen 3,90 Euro und 21,80 Euro

Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 123/2012

- pro angefangene halbe Stunde und Amtorgan der Bezirksverwaltungsbehörden: 17,90 Euro

### Rechtsgrundlagen

Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der jeweils geltenden Fassung, Abkürzung: ForstG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, Abkürzung: AVG